Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6446

14. 02. 90

Sachgebiet 830

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5831, 11/6414 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Strukturgesetz 1990)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a Satz 5 (§ 48 Abs. 1) werden die Worte „auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen" durch die Worte „auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 90 vom Hundert" ersetzt.

Bonn, den 14. Februar 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Bei verstorbenen Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 90 vom Hundert kann eine relevante schädigungsbedingte wirtschaftliche Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, weil eine so gravierende gesundheitliche Beeinträchtigung im allgemeinen mit Auswirkungen auf den gesamten Organismus und Einschränkung der Arbeitsfähigkeit verbunden ist. Es ist daher sozialpolitisch gerechtfertigt und entschädigungsrechtlich vertretbar, von einem konkreten Nachweis einer Mindestausfallquote bei der Versorgung Hinterbliebener von Beschädigten mit MdE-Graden von mindestens 90 vom Hundert abzusehen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333